

Satzung des Vereins Jugendblasorchester Lucka e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendblasorchester Lucka“ und hat seinen Sitz in Lucka.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann im Schriftverkehr auch die Abkürzung JBL e.V. verwenden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Förderung der Ausbildung von Jungmusikern,
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde, Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine, des Blasmusikverbandes Thüringen und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände,
 - Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen und Vereinsmitglieder haben nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lucka, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - aktive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich im Verein regelmäßig musikalisch betätigen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Der Aufnahme als Mitglied in dem Verein bedarf es eines schriftlichen Antrags (auch per E-Mail möglich) beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich (auch per E-Mail möglich) zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins ausbilden zu lassen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins auszuführen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne des Vereins zusätzliche Arbeits- und Dienstleistungsstunden zu erbringen. Der Verein sieht eine festgesetzte Anzahl an Arbeitsstunden pro Mitglied jährlich vor. Die Arbeitsstunden werden zur Erhaltung, Pflege und Instandhaltung der vom Verein genutzten Räumlichkeiten und Grundstücke sowie für sonstige Tätigkeiten genutzt. Die Teilnahme an Proben, Instrumentalunterricht und musikalischen Veranstaltungen sowie weitere Aktivitäten, die das normale Vereinsleben gestalten, zählen nicht als geleistete Arbeitsstunden.
Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen (Abgeltungsleistungen) zu erbringen. Für die Festsetzung der zu leistenden Arbeitsstunden sowie der ersatzweise Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig.
Einzelheiten zur Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungsstunden sowie der Abgeltungsleistungen sind in einer separaten Ordnung (Ordnung zu Arbeits- und Dienstleistungsstunden) geregelt. Die Arbeits- und Dienstleistungsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Einzelheiten regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat zu erfolgen in den durch die Satzung zu bestimmenden Fällen und zusätzlich, als nicht abänderbares Recht [§§ 36, 37, 40 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)], wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn der in der Satzung festgelegte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder,

- mindestens aber jährlich im vierten Quartal unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Termin (per E-Mail, Aushang oder Brief) einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung soll, wenn möglich, als Präsenzveranstaltung stattfinden. Kann die Mitgliederversammlung aus diversen Gründen nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, so kann diese auch in Form einer Online-Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Präsenz und Online) abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern die Zugangsdaten zur Verfügung stellen. Mitglieder sind verpflichtet, Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten. Bild- und Tonaufnahmen während der Veranstaltung sind nicht erlaubt.
 3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Zu spät gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die für den Verein geltenden Ordnungen (Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Arbeits- und Dienstleistungsordnung, Ehrenordnung)
 - i) Auflösung des Vereins.
 5. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, alle fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vorstand um bis zu drei Beisitzer durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung jederzeit erweitert werden.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitarbeitern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung des Vorstandes findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch im Rahmen einer Video- bzw. Telefonkonferenz erfolgen.

§ 11 Wahlen und Besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstands und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 12 Ehrungen

Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 13 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung (siehe § 71 Abs. 1 BGB)